

Mitteilungen des Senats vom 7. Mai 2024

Femizide im Land Bremen

Die Fraktionen DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen und der SPD haben unter Drucksache 21/313 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Frauen sind nach Kenntnis des Senats durch ihren aktuellen oder ehemaligen Partner in den letzten fünf Jahren im Land Bremen zu Tode gekommen? (Bitte nach Jahr und wenn möglich Tatbestand [Totschlag, Mord, Körperverletzung mit Todesfolge] aufschlüsseln).

Zur Beantwortung der Frage wurde zunächst auf Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Landes Bremen mit folgenden Selektionsparametern zurückgegriffen:

- Straftatenschlüssel 010000 Mord, 020010 Totschlag und 221000 Körperverletzung mit Todesfolge,
- Tatverdächtigen-Geschlecht männlich,
- Opfer-Geschlecht weiblich,
- Opfer-Tatverdächtigen Beziehung Partnerschaften (Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerschaft, Partner nicht ehelicher Lebensgemeinschaften, ehemalige Partnerschaften).

Als Auswertungszeitraum wurde der 1. Januar 2019 bis einschließlich 31. Dezember 2023 gewählt.

Bei der Polizeilichen Kriminalstatistik handelt es sich um eine Ausgangsstatistik, das heißt eine Fallzählung erfolgt erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen. Bei der Interpretation ist daher zu berücksichtigen, dass die Tatzeit und die Zählung eines Falls in der Polizeilichen Kriminalstatistik in unterschiedlichen Jahren liegen können, da Fälle nicht immer in dem Jahr angezeigt werden, in dem sie

sich ereignet haben und mitunter auch nicht immer im selben Jahr polizeilich abschließend bearbeitet werden.

Zudem handelt es sich bei der Polizeilichen Kriminalstatistik um eine Datengrundlage, der ausschließlich eine vorläufige polizeiliche Zuordnung von Taten zu einzelnen Deliktgruppen zugrunde liegt. Sie berücksichtigt weder die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft, noch etwaige Ergebnisse einer gerichtlichen Beweiserhebung oder die juristische Bewertung von Sachverhalten.

Die Staatsanwaltschaft berichtet der Senatorin für Justiz und Verfassung zur Berichterstattung im Rechtsausschuss im Rahmen des bestehenden Femizidmonitorings hingegen wie folgt:

„Ein Mord (§ 211 Strafgesetzbuch) oder ein Totschlag (§ 212 Strafgesetzbuch), sowohl in der Vollendung, als auch im Versuch zum Nachteil einer Frau kann als ‚Femizid‘ einzuordnen sein, wenn die Tat von einer Person aus folgenden Gruppen begangen wurde:

der Ehe-, Lebens-, Intimpartner, Familienangehörige des Partners oder der Geschädigten.

Eine der vorgenannten Taten wird dann zum ‚Femizid‘, wenn eine der folgenden besonderen Motivationen vorliegt/anzunehmen ist:

eine Trennungstötung oder um eine aus Tätersicht verletzte Ehre der Familie oder des Mannes wiederherzustellen.“

Die vorläufige polizeiliche statistische Erfassung und die „ex post“ vorgenommene reflektierte Einzelfallbewertung im Rahmen des Femizidmonitorings unterscheiden sich naturgemäß, da die Polizeiliche Kriminalstatistik unter anderem beispielsweise auch Tötungen aus Habsucht oder durch überforderte Pflegepersonen, enthalten kann. Der Unterschied zwischen der statistischen Erhebung aus der Polizeilichen Kriminalstatistik und der fachlichen Bewertung im Einzelfall wird durch die Zahlen in der Antwort auf Frage 4 erkennbar.

Die Zahl der in der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierten weiblichen Personen als Opfer von vollendeten Tötungsdelikten durch männliche (Ex-)Partner im Land Bremen liegt insgesamt bei neun und ist der folgenden Darstellung (Tabelle 1) zu entnehmen. Die Inhalte beschränken sich auf Opfer, die „in den letzten fünf Jahren im Land Bremen zu Tode gekommen“ sind, wodurch sich zu früheren, statistischen Veröffentlichungen Abweichungen ergeben können.

Tabelle 1: Polizeilich registrierte, weibliche Personen als Opfer von vollendeten Tötungsdelikten in

PKS-Berichtsjahr	Opfer von vollendetem Mord	Opfer von vollendetem Totschlag
2019	0	1
2020	4	0
2021	1	0
2022	1	0
2023	1	1

Weibliche Opfer von Körperverletzung mit Todesfolge in (Ex-) Partnerschaften wurden im Berichtszeitraum von 2019 bis 2023 im Land Bremen polizeilich nicht registriert.

2. Wie viele versuchte Tötungen an Frauen durch ihren aktuellen oder ehemaligen Partner gab es im Land Bremen in den letzten fünf Jahren?

Für die Beantwortung dieser Frage im Hinblick auf eine vorläufige polizeiliche Beurteilung wurde auf Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik des Landes Bremen mit folgenden Selektionsparametern zurückgegriffen:

- Straftatenschlüssel 010000 Mord, 020010 Totschlag und 221000 Körperverletzung mit Todesfolge,
- TV-Geschlecht männlich,
- Opfer-Geschlecht weiblich,
- Opfer-TV Beziehung Partnerschaften (Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerschaft, Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften, ehemalige Partnerschaften).

Nach polizeilichen Erkenntnissen liegt die Zahl weiblicher Personen als Opfer von versuchten Tötungsdelikten durch männliche (Ex-)Partner im Land Bremen insgesamt bei acht. Die Gliederung ist der folgenden Darstellung (Tabelle 2) zu entnehmen.

Tabelle 2: Polizeilich registrierte, weibliche Personen als Opfer von versuchten Tötungsdelikten in

PKS-Berichtsjahr	Opfer von versuchtem Mord	Opfer von versuchtem Totschlag
2019	0	1
2020	1	3
2021	0	2

PKS-Berichtsjahr	Opfer von versuchtem Mord	Opfer von versuchtem Totschlag
2022	0	0
2023	1	0

3. Hat der Senat Kenntnis über (versuchte) Tötungen von Frauen außerhalb von (Ex-) Partnerschaften in den vergangenen fünf Jahren im Land Bremen, die als Femizid einzuordnen sind?

Die in der Fragestellung genannten Fälle werden polizeilich nicht systematisch erfasst. Entsprechend einer manuell durchgeführten Recherche im polizeilichen Bearbeitungssystem @rtus wurden im Land Bremen in den letzten fünf Jahren jeweils eine Tötung und eine versuchte Tötung von Frauen außerhalb von (Ex-)Partnerschaften identifiziert, die nach polizeilichen Erkenntnissen als (versuchter) Femizid einzuordnen sind. Den hier identifizierten Fällen wurde der Begriff des Femizids als Tötung von Frauen und Mädchen als extreme Form von geschlechtsbezogener Gewalt zugrunde gelegt, die im Kontext patriarchaler Geschlechtsdifferenzen verübt wurde.

4. In wie vielen Fällen der Verfahren zu den Fragen 1 bis 3 hat die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben? In wie vielen Fällen liegen Verurteilungen vor wegen einer vollendeten oder versuchten Tat? Wie viele Personen wurden für die (versuchte) Tat verurteilt?

Insgesamt kam es unter Berücksichtigung der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Erkenntnisse in zwölf Fällen eines vollendeten oder versuchten Femizids zu einer Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft.

In acht Fällen liegen Verurteilungen wegen einer vollendeten Tat vor, hiervon in einem Fall wegen eines vollendeten Totschlags in Tateinheit mit versuchtem Mord. Eine Verurteilung wegen einer versuchten Tat liegt bis dato nicht vor. Die Urteile richten beziehungsweise richteten sich gegen jeweils eine Person.

Zudem liegt in einem Fall ein noch nicht rechtskräftiger Freispruch vor.

In den drei weiteren Fällen steht die gerichtliche Entscheidung noch aus.

Im Einzelnen:

In sieben der in der Antwort auf die Frage 1 genannten Verfahren wurde Anklage erhoben. Eine händische Überprüfung der relevanten Akten nach den Parametern des Femizidmonitorings hat ergeben, dass abweichend von der vorläufigen polizeilichen Einschätzung sechs der angeklagten Tötungen als Femizid zu qualifizieren sind.

In drei der sechs Anklagen erfolgte eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund eines vollendeten Totschlags. In einer weiteren der sechs Anklagen erfolgte eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund eines vollendeten Totschlags in Tateinheit mit versuchtem Mord. In einer weiteren der sechs Anklagen erfolgte eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer Körperverletzung mit Todesfolge. In der letzten der sechs Anklagen erfolgte eine Verurteilung wegen Mordes; das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Die Urteile in den sechs Anklagen richteten sich jeweils gegen einen Angeklagten.

Darüber hinaus wird nach staatsanwaltschaftlichen Erkenntnissen derzeit ein weiteres Verfahren wegen eines vollendeten Totschlags aus dem Jahr 2023 geführt, das als Femizid einzuordnen ist, wozu eine gerichtliche Entscheidung jedoch noch aussteht.

In sieben der in der Antwort auf die Frage 2 genannten Verfahren wurde Anklage erhoben. Eine händische Überprüfung der relevanten Akten nach den Parametern des Femizidmonitorings hat ergeben, dass abweichend von der vorläufigen polizeilichen Einschätzung ein Tötungsversuch als Femizid zu qualifizieren ist. Die gerichtliche Hauptverhandlung dauert noch an. Die Anklage richtet sich gegen einen Angeklagten.

Nach Kenntnis des Senats kam es bezugnehmend auf die Frage 3 – unter Berücksichtigung der polizeilich sowie staatsanwaltschaftlich identifizierten Verfahren – insgesamt in vier Fällen von (versuchten) Tötungen von Frauen außerhalb von (Ex-)Partnerschaften in den vergangenen fünf Jahren im Land Bremen zu einer Anklage, die auch nach Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Verfahren als Femizid zu bewerten sind. In zwei dieser vier Anklagen erfolgte eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund eines vollendeten Totschlags. In einer weiteren der vier Anklagen erfolgte ein noch nicht rechtskräftiger Freispruch. In der letzten der vier Anklagen steht die Hauptverhandlung noch aus.

Die vier Anklagen richten beziehungsweise richteten sich jeweils gegen einen Angeklagten.

5. In welcher Form werden Daten zu Tatmotiven zu den Fragen 1 bis 3 erhoben und ausgewertet und sieht der Senat hier weiteren Handlungsbedarf?

Durch die Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen und den Senat werden keine systematischen Erhebungen oder Auswertungen zu Tatmotiven zu den Fragen 1 bis 3 vorgenommen. Tatmotive können, sofern sie bekannt sind, beispielsweise in der Beschreibung des Kurzsachverhaltes im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei dargestellt werden. Dieser Umstand stellt jedoch keine valide

Grundlage für Auswertungen dar. Auch durch den Senat erfolgen keine weiteren, systematischen Erhebungen oder Auswertungen der entsprechenden Tatmotive.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) sah im Jahr 2021 das Erfordernis einer Prüfung, ob und wie eine differenziertere Erfassung gegen Frauen gerichteter Straftaten insgesamt sachgerecht erfolgen kann, beispielsweise im Rahmen einer möglichen Erweiterung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Mit Beschluss der IMK wurde der Arbeitskreis II (AK II) im Jahr 2021 mit der Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) mit Fokus auf die Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten beauftragt. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe führt in ihrem letzten Bericht aus September 2023 – unter anderem zu Femiziden – Folgendes aus:

„Im Zusammenhang mit dem Phänomen der Femizide gibt es weiterhin dringenden Forschungsbedarf. So zeigt der öffentliche Diskurs, dass häufig nicht klar ist, welche Taten sich hinter dem Begriff Femizide verbergen. Hier besteht Aufklärungs- und Abgrenzungsbedarf. Angesichts der herausgehobenen Bedeutung des Phänomens können anhand der erarbeiteten polizeilichen Definition von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten Femizide quantitativ in (einem) zukünftigen Lagebild ausgewiesen werden. (...) Im Zuge der Befassung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit der statistischen Abbildung geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteter Straftaten wurde der Bedarf nach einem Phänomen spezifischen Lagebild erkannt. Ein solches Lagebild bietet aussagekräftige Daten zur vorbeugenden und verfolgenden Kriminalitätsbekämpfung. Es ist für organisatorische Planungen und Entscheidungen sowie für die kriminologisch-soziologische Forschung und kriminalpolitische Maßnahmen von Nutzen. Darüber hinaus dient es zur Information der Öffentlichkeit und schafft eine bundeseinheitliche Datengrundlage zur Beobachtung spezifischer Kriminalitätsfelder.

Die zuständigen Gremien haben das von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe angeregte Lagebild ‚Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten‘ zwischenzeitlich aufgegriffen. Das Bundeskriminalamt wurde mit der Erstellung eines bundesweiten Lagebildes ab dem Berichtsjahr 2023 beauftragt.“

Der Ergebnisbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe aus dem Jahr 2023 ist unter

https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2023-12-08-06/anlage-zu-top-41.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Stand 7. Mai 2024) abrufbar.

Der Senat wird die weitere Entwicklung bezüglich des genannten Lagebildes sowie die etwaige Erfassung von Femiziden und auch die weitere Umsetzung der in dem Bericht genannten Handlungsempfehlungen aufmerksam verfolgen.

6. Wie viele Fälle gab es aus den Fragen 1 bis 3, die im sogenannten Hochrisiko-Management bearbeitet wurden?

Die Polizei Bremen führt bereits seit Jahren sehr bewusste und verantwortungsvolle Gefährdungsbewertungen durch. Im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention wurden die Standards zum Gefährdungsmanagement für die Stadtgemeinde Bremen unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstands überarbeitet. Zum 31. März 2022 trat die Dienstanweisung „Gefährdungsbewertungen bei Individualgefährdung (VS-NfD)“ in Kraft, die den Prozessablauf bei Hinweisen auf Individualgefährdungen, das Erkennen von Hochrisikofällen sowie das rechtzeitige Eingreifen zur Verhinderung einer nicht nur leichten Körperverletzung oder des Todes regelt. Eine Individualgefährdung im Sinne der Dienstanweisung liegt vor, wenn mit einer Gewalteskalation zum Nachteil einer Person durch einen oder mehrere Täter:innen zu rechnen ist.

Bei der Polizei Bremerhaven ist im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention die „Dienstanweisung zum Umgang mit Gewalt und dem Management von Hochrisikofällen“ erlassen worden. Die darin formulierten Standards beschreiben ineinandergreifende Maßnahmen im Einsatz- als auch im Ermittlungsdienst und den Austausch mit anderen betroffenen Ämtern und Organisationen. Der Prozessablauf umfasst das Erkennen von Hochrisikofällen sowie das rechtzeitige und umfassende Ergreifen von (ämterübergreifenden) Maßnahmen, die weitere Gewalteskalationen verhindern sollen.

Von den in den Antworten auf die Fragen 1 bis 3 auf Grundlage polizeilicher Erkenntnisse erwähnten Verfahren lässt sich in der Stadt Bremen ein Fall als Hochrisikofall einordnen. Zwei weitere Vorgänge werden im Gefährdungsmanagement begleitet, fallen aber nicht unter die Hochrisikofälle.

In Bremerhaven wurde nach Gefährdungsbewertungen keiner der Vorfälle im Hochrisiko-Management bearbeitet.

Bei mehreren Sachverhalten liegen keine Gefährdungsvorgänge vor. Dies kann beispielsweise darin begründet sein, dass zum Zeitpunkt der Tatdurchführung keine polizeilich bekannte Gewalthistorie vorlag.

7. Wie ist das Hochrisiko-Management derzeit aufgestellt, welche Stellen und Akteure werden dabei einbezogen?

Stadtgemeinde Bremen:

Innerhalb des Gefährdungsmanagements der Polizei Bremen wird unmittelbar nach Bekanntwerden eines Gefährdungssachverhalts das Risiko in mehreren Stufen eingeschätzt/bewertet.

Es erfolgt die folgende Differenzierung:

I. Situative Risikoanalyse

- Gefährdungseinschätzung,
- Gefährdungserstbewertung,
- Gefährdungsbewertung.

II. Standardisierte Gefährdungsanalyse

Es ist zu berücksichtigen, dass das Verhalten von Menschen in komplexen Situationen auf dem vielschichtigen Zusammenwirken komplexer emotionaler, kognitiver und motivationaler Prozesse basiert. Eine sichere Einzelfallprognose wird durch die vorgenannten Punkte bedingt.

(I) Situative Gefährdungsanalyse

Für die Gefährdungseinschätzung der ersteinschreitenden Kräfte werden innerhalb der situativen Risikoanalyse alle im Rahmen der Sachverhaltsaufnahme erlangten Erkenntnisse (Hinweise, Wahrnehmungen, Befragungen, Recherchen) sowie der soziokulturellen Gesamtsituation der beteiligten Personen berücksichtigt.

Zur Unterstützung der Gefährdungsbewertung wird bei entsprechenden Täter-/Opfer-Konstellationen der wissenschaftlich basierte Risikoanalysefragebogen „Häusliche Gewalt“ nach J.C. Cambell („Danger Assessment“) eingesetzt.

Der Risikoanalysefragebogen mit 20 Fragen wird durch Befragung der Gefährdeten ausgefüllt und dient der Prognose der grundsätzlichen Gefährlichkeit des Gefährders.

Die Gefährdungseinschätzung ist der zuständigen Wach- und Einsatzleitung (beziehungsweise der zuständigen Referatsleitung) unverzüglich, vor Abschluss der Sachverhaltsaufnahme beziehungsweise Maßnahmen vor Ort, zur Absprache der weiteren Verfahrensweise mitzuteilen. Notwendige Sofortmaßnahmen zum Schutz des/der Opfer(s) sind unverzüglich zu veranlassen.

Nach Kenntnisnahme eines Gefährdungssachverhaltes erfolgt durch die zuständige Wach- und Einsatzleitung (oder Referatsleitung, bei Hinweisen auf eine Individualgefährdung in der zentralen Anzeigenerstattung während der Geschäftszeit) eine Gefährdungserstbewertung nach einem Ampelsystem (grün, gelb oder rot).

In die Gefährdungserstbewertung sollen insbesondere Gefährdungseinschätzungen (inklusive Bewertung des Risikoanalysefragebogens) der ersteinschreitenden Polizeibeamt:innen und die soziokulturelle Gesamtsituation beteiligter Personen einfließen.

Ist ein gefährdendes Ereignis „wenig wahrscheinlich“ (Gelb-Fall) oder „mindestens wahrscheinlich“ (Rot-Fall) wird der Vorgang der nächsthöheren Führungsebene zur Durchführung der Gefährdungsbewertung (Polizeikommissariatsleitung, Abteilungsleitung, Polizeiführer:in vom Dienst) vorgelegt. Die Beurteilung der Gefährdungslage sowie der zu treffenden Maßnahmen erfolgt dabei fortlaufend. Das Ermittlungsverfahren wird hierbei durch die Kriminalpolizei übernommen. Die Erkenntnisse der Ermittlungen fließen hierbei in den Bewertungsprozess ein.

In Abhängigkeit von der vorliegenden Situation und der Bewertung des Einzelfalls können verschiedene Sofortmaßnahmen zum Opferschutz getroffen werden. Hierzu zählen unter anderem Gefährder- und Gefährdetenansprachen, Wohnungsverweisungen oder die Unterbringung in einem Frauenhaus. Weiterhin werden bei häuslicher Gewalt die Personalien beider betroffenen Parteien an eine Beratungsstelle übermittelt und es wird über die Möglichkeit auf Beantragung eines Erlasses einer einstweiligen Anordnung informiert.

Ein geeignetes Instrument zum wechselseitigen Informationsaustausch bei Vorliegen einer konkreten Gefahr, zur Erarbeitung gemeinsamer Lösungsansätze zur Abwehr dieser Gefahr sowie zur Abstimmung konkreter opfer- und täterspezifischer Maßnahmen sind Fallkonferenzen.

(II) Standardisierte Gefährdungsanalyse

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass diese Konfliktsituationen stets mit einer hohen emotionalen Belastung aller Beteiligten einhergeht und daher jeder Einzelfall innerhalb des beschriebenen Prozesses anders bewertet werden kann/muss. Die spätere standardisierte Gefährdungsanalyse stellt insoweit die zweite Bewertungsebene dar. Darin soll in begründeten

Einzelfällen die bestehende Konfliktdynamik und psychische Stabilität der Gefährderin oder des Gefährders bewertet werden. Der diesbezügliche Prozess wird aktuell noch durch die Polizei Bremen erarbeitet und voraussichtlich im Lauf des Jahres 2024 abgeschlossen.

Bremerhaven:

In der Ortspolizeibehörde Bremerhaven wurde das mehrstufige Verfahren zur Gefährdungseinschätzung in der in der Antwort auf die Frage 6 benannten Dienstanweisung beschrieben. In den Fällen der Partnerschaftsgewalt wird durch die Kräfte des Einsatzdienstes vor Ort eine erste Einschätzung der Gefährdung anhand von Screening-Fragen durchgeführt. Es handelt sich dabei um einen Auszug von Fragen, die trotz der hohen Emotionalität der Einsatzsituation und möglicherweise auch bestehender Sprachbarrieren beantwortet werden können. Ist das Vorliegen einer Hochrisikosituation danach möglich, wird sofort das für die Bearbeitung zuständige Fachkommissariat in die weitere Bearbeitung eingebunden. Gelangt der Sachverhalt der Polizei außerhalb der Geschäftszeiten zur Kenntnis, werden weitere Maßnahmen durch die Kräfte des Kriminaldauerdienstes abgedeckt.

Ist ein sofortiges Handeln aufgrund der vorliegenden Ersteinschätzung nicht notwendig, wird der Sachverhalt an das zuständige Fachkommissariat abgegeben. Alle im folgenden aufgezeigten Schritte werden bei allen Sachverhalten der Partnerschaftsgewalt/häuslichen Gewalt durchgeführt.

Das zuständige Fachkommissariat beziehungsweise der Kriminaldauerdienst werden die/den Geschädigten im Rahmen einer Vernehmung, soweit Notwendig auch unter Einbindung eines Dolmetschers, zu den genauen Umständen der erlebten Gewalt befragen. Dabei wird die Einschätzung durch die Nutzung der DAS (Danger Assessment Scale nach J.C. Campbell) unterstützt. Ist danach ein gefährdendes Ereignis wahrscheinlich oder eher wahrscheinlich wird durch das Fachkommissariat über die Koordinierungsstelle Istanbul Konvention eine Fallkonferenz zur Abwehr der Gefahr angeregt

Die „Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention“ der Polizei Bremerhaven lädt daraufhin alle für den jeweiligen Einzelfall notwendigen Institutionen zu einer Fallkonferenz mit dem Ziel der Gefahrenabwehr ein. Im Jahr 2023 wurden in der Stadt Bremerhaven insgesamt 23 Fallkonferenzen durchgeführt. Einzelfallabhängig haben neben der Polizei Bremerhaven unter anderem das Jugendamt, das Sozialamt, das Schulamt, die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Bremen (ReBUZ), die Gesellschaft für integrative soziale Beratung und Unterstützung mbH (GISBU), ein Frauenhaus oder auch das Ausländeramt teilgenommen.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Einbindung des Fachkommissariats/des Kriminaldauerdienstes werden bereits vom Einsatzdienst alle notwendigen Sofortmaßnahmen zum Opferschutz getroffen. Hierzu zählen unter anderem Gefährder- und Gefährdetenansprachen, Wohnungsverweisungen oder die Unterbringung in einem Frauenhaus.

8. In wie vielen der als Femizid oder versuchten Femizid einzustufenden Taten der letzten fünf Jahre wurde zuvor gerichtlich ein Annäherungsverbot ausgesprochen?

In keinem der in der Antwort auf die Fragen 1 bis 3 erwähnten, als Femizid eingestuften Verfahren wurde zuvor durch das zuständige Amtsgericht ein Kontaktverbot ausgesprochen.

9. In wie vielen der als Femizid oder versuchten Femizid einzustufenden Taten der letzten fünf Jahre wurde zuvor polizeilich eine Wohnungsverweisung ausgesprochen?

Wohnungsverweisungen zu Femiziden werden polizeilich nicht systematisch erfasst. Entsprechend einer manuell durchgeführten Recherche im polizeilichen Bearbeitungssystem @rtus unter Berücksichtigung des in den Antworten auf die Fragen 1 bis 3 dargestellten, polizeilichen Datenbestandes wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis einschließlich 31. Dezember 2023 in zwei Fällen von versuchten Tötungen jeweils eine Wohnungswegweisung im Vorfeld des Delikts recherchiert. In einem Fall wurden zeitlich vorgelagert zum versuchten Tötungsdelikt zwei Wohnungswegweisungen vorgenommen.

10. In wie vielen der als Femizid oder versuchten Femizid einzustufenden Taten der letzten fünf Jahre fand zuvor gemäß Bremischem Polizeigesetz eine Datenübermittlung an eine Beratungsstelle statt und inwieweit fand eine Beratung statt?

Die Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen sind gemäß § 55 Absatz 5 Bremisches Polizeigesetz zu einer Datenübermittlung an entsprechende Beratungsstellen für häusliche Gewalt verpflichtet. In Bremen erfolgen die Meldungen an „Neue Wege – Wege aus der Beziehungsgewalt“ (Neue Wege), in Bremerhaven an die GISBU. Die Benachrichtigungsverpflichtung greift für jede Kenntniserlangung von Handlungen häuslicher Gewalt.

Bei fünf der als Femizid oder versuchter Femizid einzustufenden Taten gingen Fälle von häuslicher Gewalt voraus, die nach Inkrafttreten des § 55 Absatz 5 Bremisches Polizeigesetz polizeilich bearbeitet wurden. Diese Fälle entfallen ausnahmslos auf die Stadtgemeinde Bremen. Der gesetzlichen Pflicht zur Datenübermittlung kommen die Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen konsequent nach. Informationen zu erfolgten Beratungen in den vorgenannten Fällen

werden bei den Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen nicht systematisch erfasst.

Es ist den Beratungsstellen in Bremen und Bremerhaven nicht möglich, die Beratungsfälle mit zeitlichem Abstand daraufhin zu überprüfen, ob später ein Femizid stattgefunden hat. Wenn das Beratungsangebot nicht wahrgenommen beziehungsweise abgelehnt wird, sind die Daten von den Beratungsstellen kurzfristig zu löschen. Es ist lediglich die Anzahl der Beratungskontakte pro Jahr insgesamt bekannt.

11. Welche Präventions- und Unterstützungsangebote gibt es für potenzielle Opfer und Täter in Bremen und Bremerhaven, um Femizide im Vorfeld zu verhindern, wie werden diese angenommen und sind diese nach Ansicht des Senats bedarfsdeckend?

Bei Partnerschaftsgewalt stehen in Bremen die Interventions- und Fachberatungsstelle „Neue Wege“ sowie in Bremerhaven die Frauenberatungsstelle der GISBU kostenfrei zur Verfügung. Bei „Neue Wege“ finden sowohl Betroffene als auch Täter:innen aller Geschlechter unabhängig voneinander ein Beratungsangebot. Die Frauenberatungsstelle in Bremerhaven hält ein Beratungsangebot für Betroffene jeden Geschlechts vor. Beide Beratungsstellen erhalten nach Polizeieinsätzen bei häuslicher Gewalt die Daten der Beteiligten, um ihnen ein proaktives Angebot zu machen, stehen aber auch „Selbstmelder:innen“ offen. „Neue Wege“ führt derzeit eine Warteliste, weil die Beratungskapazitäten nicht für alle Ratsuchenden ausreichen.

Die drei Frauenhäuser in Bremen und das Frauenhaus in Bremerhaven stehen für Betroffene häuslicher Gewalt und ihre Kinder in einer akuten Bedrohungslage zur Verfügung. Zum März des Jahres 2024 verfügt die Stadtgemeinde Bremen über 128 Plätze für Frauen und Kinder. Der Magistrat Bremerhaven hat kürzlich einen Beschluss gefasst, die Platzzahl auf 30 Plätze zu erhöhen. Somit ist das Ziel im Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, bis zum Jahr 2025 160 Plätze im Land Bremen bereitzustellen, fast erreicht. Damit gehört Bremen zu den Ländern, die bezogen auf die Einwohner:innenzahl die meisten Plätze in Schutzhäusern zur Verfügung stellen.

Daneben bietet der Verein „Männer gegen Männergewalt“ ein Angebot der Täterberatung für Selbstmelder in der Stadtgemeinde Bremen. In den Jahren 2022 und 2023 bestand eine Förderung des Vereins durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz aus Mitteln des Bremen-Fonds, sodass das Angebot für Männer mit zu geringem Einkommen kostenfrei war. Für das Jahr 2024 stehen diese Mittel nicht mehr zur Verfügung. Auch dieses Angebot wurde sehr gut angenommen. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 18 Männer beraten (zehn im Beratungsprozess und acht in einer Erstberatung). Im Jahr

2023 wurden insgesamt elf Männer in Präsenz beziehungsweise online beraten.

In Bremen steht das Beratungsangebot „Stalking KIT“ des Täter-Opfer-Ausgleichs für Betroffene und Täter:innen kostenfrei zur Verfügung. Das Angebot steht auch für Bremerhavener:innen zur Verfügung, allerdings müssen sie dafür nach Bremen kommen. Gemeinsame Gespräche sind hierbei nicht vorgesehen. Die Finanzierung erfolgt durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration sowie den Senator für Inneres und Sport.

Für das Unterbringungssystem im Bereich geflüchteter Menschen besteht ein Gewaltschutzkonzept, welches regelmäßig evaluiert und fortentwickelt wird und auch Fortbildungen der Mitarbeitenden beinhaltet. Die Prävention von geschlechtsbasierter Gewalt ist ein zentraler Aspekt dieses Konzeptes.

Zusätzlich wurde in der Erstaufnahmeeinrichtung in der Lindenstraße in Bremen eine psychologische Erstberatungsstelle eingerichtet, die den Bewohnenden auch im Falle von geschlechtsbasierter Gewalt niedrigschwellig Beratung und Unterstützung bietet. Es wird gegebenenfalls eine weitere Anbindung an das niedergelassene psychiatrische System oder an eine passende Fachberatungsstelle veranlasst. Die Erstberatungsstelle wurde erst kürzlich um eine weitere Psychologin erweitert und verfügt nunmehr über zwei Psychologinnen.

Von (häuslicher) Gewalt betroffene Personen und Dritte werden durch die Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen bereits zum Zeitpunkt des polizeilichen Erstkontakts auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hingewiesen. Zudem ist das Präventionszentrum der Polizei Bremen im Allgemeinen zu seinen Öffnungszeiten für Beratungen zu allen Themen der Kriminal- und Verkehrsprävention erreichbar. Die Beratungen werden persönlich, telefonisch oder per E-Mail durchgeführt. Entsprechende themenbezogene Medien werden bei Bedarf genutzt und ausgehändigt beziehungsweise übersandt. Zum Thema „häusliche Gewalt“ werden diverse, verschiedene (zum Teil mehrsprachige) Medien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF), des „Programms Polizeiliche Kriminalprävention“ (ProPK) oder von „Neue Wege“ eingesetzt.

Im Jahr 2023 haben sich 25 Personen durch die Mitarbeiter:innen des Präventionszentrums zum Thema „häusliche Gewalt“ beraten lassen. Die Beratungen erfolgten überwiegend telefonisch.

Das Präventionszentrum der Polizei Bremen bietet zudem für interessierte Bürger:innen ab 14 Jahren das kostenlose Selbstbehauptungsseminar „Starkes Auftreten statt starker Fäuste!“ an.

In diesem Seminar werden Handlungskompetenzen für „gefährliche Situationen in der Öffentlichkeit“ vermittelt. Themen wie unter anderem sexuelle Belästigung, Vergewaltigung, Straßenraub werden besprochen und Handlungsalternativen in kleinen Rollenspielen erarbeitet. Das Seminar wird auch für geschlossene Gruppen ab 20 Personen kostenlos im Bremer Stadtgebiet angeboten, sodass Seminarinhalte angepasst und individuell auf die Teilnehmer:innen abgestimmt werden können. Eine Anforderung erfolgt über das Präventionszentrum.

Im Jahr 2023 wurden 49 Selbstbehauptungsseminare durchgeführt.

Die Ortpolizeibehörde Bremerhaven bietet ebenfalls entsprechende Selbstbehauptungskurse für Frauen ab 18 Jahren an. Sie bietet allen Opfern und sonstigen Betroffenen von Gewalttaten zudem Beratungen an. Je nach Einzelfall werden diese im telefonischen und/oder persönlichen Gespräch durchgeführt. Dabei werden nicht nur die Gewalterfahrungen innerhalb einer Beziehung erörtert, sondern darüber hinaus auch Gewalterfahrungen am Arbeitsplatz oder im Bereich der Freizeit thematisiert. Neben den Einzelgesprächen bietet die Präventionsabteilung auch gezielt Schulungen und Vorträge zum Umgang mit Gewalt in verschiedenen Lebenssituationen an. Dazu zählen zum Beispiel Selbstbehauptungskurse für Frauen, Schulungen für Kinder und Jugendliche (auch in Schulen), Schulungen für Firmen und Organisationen im Zusammenhang mit der Thematik Gewalt am Arbeitsplatz oder auch Schulungen im Umgang mit spezifischen Gewaltformen, zum Beispiel Cyberkriminalität oder auch Straftaten zum Nachteil älterer Menschen. Neben diesen Angeboten werden alle Themen in Koordination mit den Sicherheitspartnern in der Stadt vertieft. Die entsprechenden Hilfs- und Beratungsangebote zum Beispiel vom Weißen Ring oder anderen werden von allen in der Prävention tätigen Stellen weitergeleitet.

Auf der polizeilichen Internetpräsenz der Polizei Bremen und der Ortpolizeibehörde Bremerhaven wird zudem auf verschiedene Hilfsangebote (beispielsweise auf „Neue Wege“ oder das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“) hingewiesen. Weitere Informationen und Angebote finden sich zudem auf der Internetseite des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes <https://www.polizeiberatung.de> (Stand 7. Mai 2024).

Im Rahmen der Einrichtung der Zentralstelle Opferschutz bei der Polizei Bremen wurde ein „Wegweiser Bremer Opferhilfesystem“ entwickelt, welcher seit April des Jahres 2021 zur Verfügung steht. Dieser enthält eine Auflistung der Bremer Opferhilfeeinrichtungen und

Beratungsstellen, inklusive der betreffenden Erreichbarkeiten sowie einer Beschreibung der angebotenen Dienstleistungen und Tätigkeitsfelder.

Weiterhin besteht ein bundeseinheitliches Merkblatt für Opfer einer Straftat, das in diversen Sprachen verfügbar ist und im Rahmen von polizeilichen beziehungsweise staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren umfassend über Rechte von Betroffenen aufklärt.

Darüber hinaus werden durch die Polizei Bremen bei Einsätzen vor Ort strafprozessuale und gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen (zum Beispiel Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot) fallbezogen geprüft beziehungsweise vollzogen. Betroffenen Personen steht es mithin frei, zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz gerichtlich einzufordern und in Form einer Gewaltschutzverfügung zu erwirken.

Im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention wurden in Bremerhaven umfangreiche Prozesse im Einsatz- und Ermittlungsdienst entwickelt, die sich speziell mit dem Erkennen von Gewaltsituationen und dem Begleiten von Betroffenen insbesondere der häuslichen Gewalt befassen. Darüber hinaus wurde im Zusammenwirken zwischen dem Magistrat der Stadt Bremerhaven und der Ortspolizeibehörde die „Koordierungsstelle Istanbul Konvention“ in der Präventionsabteilung eingerichtet. Sie evaluiert bestehende Prozesse, begleitet und erweitert bestehende Netzwerke und koordiniert zur Abwehr einer konkreten Gefahr die Fallkonferenzen zwischen den beteiligten Behörden und unterstützt alle Ämter bei der Umsetzung der Vorgaben aus dem Landesaktionsplan in der Stadt Bremerhaven.

12. Welche Maßnahmen trifft oder plant der Senat, um für das Thema geschlechtsspezifische Gewalt und Femizide, Warnsignale und gesellschaftliche Hintergründe zu sensibilisieren und hier präventiv entgegenzuwirken?

Die wirksamste Form der Prävention zur Verhinderung von (Partnerschafts-)Gewalt fußt im Wesentlichen auf einer frühkindlichen gewaltfreien Erziehung, der Vermittlung eines diesen Zweck bekräftigenden Werte- und Normenverständnisses sowie der Förderung eines gleichberechtigten Rollenverständnisses in unserer Gesellschaft.

Der Landesaktionsplan „Istanbul-Konvention umsetzen – Frauen und Kinder vor Gewalt schützen“ enthält 75 Maßnahmen, darunter 28 Maßnahmen, die der Prävention dienen. Das Projekt „STOP – Stadtteile ohne Partnergewalt“ wird derzeit in Osterholz-Tenever aufgesetzt. Es verfolgt einen präventiven Ansatz im Quartier, indem Nachbarschaften sensibilisiert und geschult werden, um häusliche Gewalt zu verhindern. Derzeit läuft die Ausschreibung, um das Projekt ebenfalls in

Bremerhaven zu implementieren. Alle Stadtteilkonferenzen in Bremerhaven wurden von der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau im Zusammenwirken mit Vertretern des Präventionsrates aufgesucht und zu diesem Thema informiert.

Prävention findet ebenso an den Schulen statt. Ein Baustein ist das Präventionsprojekt „buten un binnen – Gewalt darf nicht gewinnen“, das in Kooperation mit dem Landesfrauenrat entwickelt wurde und bereits in der Grundschule ansetzt. Die von der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau gegründete „Arbeitsgruppe Dunkelfeld“ hat zum Ziel, die alltäglichen Anlaufstellen von Betroffenen zu sensibilisieren und im Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt zu stärken, um mehr Betroffene ins Hilfesystem zu leiten.

Im zweiten Fortschrittsbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention besteht ein Überblick über die bestehenden und geplanten Präventionsmaßnahmen. Er wurde am 5. März 2024 vom Senat beschlossen.

Die Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen beteiligen sich im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung aktiv an schulbegleitenden Maßnahmen der Prävention.

Auf Grundlage des Programms „Nicht mit mir“ klären speziell ausgebildete Kontaktpolizistinnen und Kontaktpolizisten der Polizei Bremen im Rahmen der Primärprävention und in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule (LIS) sowie dem „Zentrum für Elternbildung, Beratung und innovative Schulentwicklung e. V.“ (ZEBiS) Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen über das Thema „Gewalt“ und „Gewaltprävention“ auf. Neben einer thematischen Befassung mit dem Gewaltbegriff werden den Schüler:innen Verhaltensweisen im Umgang mit Gewalterfahrungen dargelegt. Die inhaltliche Vermittlung einer nicht hinzunehmenden körperlichen und seelischen Gewaltanwendung/-erfahrung wird unter anderem durch eine Aufklärung im Hinblick auf wahrnehmbare Hilfsangebote komplettiert.

Unabhängig von den Jahrgangsstufen bieten Kontaktpolizistinnen und Kontaktpolizisten darüber hinaus Sprechstunden in den Schulen an, innerhalb derer sich Schüler:innen und Lehrkräfte über verschiedene Themenfelder (unter anderem im Kontext der Gewalt) informieren können. In diesen Informationsgesprächen werden auch Hilfsangebote, wie zum Beispiel der „Weiße Ring“ oder „Neue Wege“ empfohlen und auf die opferbezogenen Rechte hingewiesen.

Auch im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel durch Social Media-Beiträge) leistet die Polizei Bremen anlassbezogen einen im Kontext der (partnerschaftsbezogenen) Gewalt stehenden sensibilisierenden und informierenden Beitrag.

Die Präventionsabteilung der Ortspolizeibehörde Bremerhaven hat umfangreiche Konzepte zur Gewaltprävention für Kinder und Jugendliche erstellt, die sich beginnend in den Kindergärten beziehungsweise Kindertagesstätten an den jeweiligen Altersgruppen orientiert und stetig angepasst werden. Im Zusammenwirken mit den zuständigen Ämtern und den Verantwortlichen in den Einrichtungen werden dazu regelmäßig Schulungen und Vorträge auch im Rahmen von Elternabenden durchgeführt.

Darüber hinaus gibt es im Rahmen der kommunalen Verantwortung aller Behörden und Organisationen aus dem Präventionsrat der Stadt heraus die Schulungen der Arbeitsgruppe Medienkompetenz an Bremerhavener Schulen (AG MABS). Unter Federführung der Polizei und dem Amt für Jugend, Familie und Frauen werden in Bremerhaven alle Schüler:innen der sechsten Klassen im Umgang mit den Gefahren aus dem Internet, insbesondere das Thema Cybermobbing, geschult. Die Schulung selbst erfolgt durch Studierende der Hochschule Bremerhaven.

Im Kontext der polizeilichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden regelmäßig nach Anregung durch die Präventionsabteilung Verhaltenshinweise zu verschiedenen Themen veröffentlicht. Zudem wird die Öffentlichkeit durch Aktionsstände der Präventionsabteilung auf Wochenmärkten, in der Innenstadt oder bei sonstigen Veranstaltungen der Stadt Bremerhaven sensibilisiert.

Im Bereich der Senatorin für Kinder und Bildung sind zunächst die Bildungs- und Erziehungsziele von § 5 des Bremischen Schulgesetzes (BremSchulG) Grundlage der Arbeit an Schulen, die unter anderem „zur Bereitschaft, sich für Gerechtigkeit und für die Gleichberechtigung der Geschlechter einzusetzen“ (§ 5 Absatz 2 Nummer 3 Bremisches Schulgesetz) beziehungsweise „zu Gewaltfreiheit und friedlicher Konfliktbearbeitung“ (§ 5 Absatz 2 Nummer 10 Bremisches Schulgesetz) erziehen soll. § 11 des Bremischen Schulgesetzes regelt darüber hinaus explizit die Sexualerziehung: „Sexualerziehung wird fächerübergreifend durchgeführt. Sie ist dem Prinzip der sexuellen Selbstbestimmung aller Menschen verpflichtet. Sie hat auch der Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung oder Identität entgegenzuwirken.“

Der Bildungsplan Naturwissenschaft/Biologie, Chemie, Physik für die Sekundarstufe I der Oberschule formuliert beispielsweise als Ziel des Sexualkundeunterrichts, dass Schüler:innen lernen, miteinander

angemessen über Sexualität zu kommunizieren und die individuelle Verantwortlichkeit gegenüber sich selbst, den Freundinnen und Freunden sowie der Familie erkennen. Besondere Aufmerksamkeit gebührt dabei der Stärkung des Selbstwertgefühls von Schüler:innen als wichtige präventive Maßnahme gegen sexuelle Übergriffe. Im Kontext des Themas „Erwachsen werden“ wird bereits am Ende der Jahrgangsstufe 6 die zu erwerbende Kompetenz formuliert „sich durch erworbene Ich-Stärke eindeutig gegenüber unerwünschten Annäherungsversuchen beziehungsweise Übergriffen mit geeigneten Mitteln zur Wehr setzen“ zu können (ebenda S. 12). Der Bildungsplan formuliert zudem die erforderliche Sensibilisierung gegen Übergriffe sprachlicher Art.

Im Bildungsplan Naturwissenschaften/Biologie, Chemie, Physik für das Gymnasium, Jahrgang 5 bis 10, wird unter dem Thema „Sexualität und Verantwortung“ formuliert: „Sexualerziehung geht über die Vermittlung biologischer Kenntnisse hinaus und soll Grundwerte menschlichen Zusammenlebens bewusstmachen: Partnerbeziehungen sind verantwortungsbewusst, verständnisvoll, gewaltfrei und gleichberechtigt zu gestalten“ (ebenda S. 25).

Im primärpräventiven Sinne werden auch die Darstellung von Sexualität/Sexualisierung in den Sozialen Medien und die unterschiedlichen Werte und Normen im Bereich von Partnerschaft, Sexualität und Gleichberechtigung der Geschlechter im Kontext interkultureller Sexualerziehung thematisiert.

Die Themen Diversität und Umgang mit Verschiedenheit sind schulgesetzlich verankert, aber auch curriculare Bestandteile des Unterrichts in den Fächern Sachkunde, Gesellschaft und Politik und werden ergänzend im Rahmen verschiedener Präventionsangebote für Schüler:innen ab dem Grundschulalter bearbeitet. Die Angebote werden zum Teil mit externen Kooperationspartner:innen durchgeführt.

Die Hinterfragung von Geschlechterrollen, -stereotypen und -bildern in Lehrmaterialien und Rahmensetzungen, die Vermittlung einer vorurteilsfreien und diversitätsbewussten Haltung mit dem Ziel der Gewaltprävention und die Stärkung sexueller und geschlechtlicher Selbstbestimmung ist entsprechend auch Grundlage von Prävention und Fortbildung zum Beispiel für Lehrkräfte, Vertrauenslehrkräfte und Schulsozialarbeiter:innen (siehe hierzu auch die Antwort auf die Frage 14).

Unterstützt wird das Anliegen der Stärkung sexueller und geschlechtlicher Selbstbestimmung und des Abbaus von Diskriminierung in diesem Bereich durch die im Februar 2022 geschaffene Personalstelle zur Umsetzung des Landesaktionsplans gegen Homo-, Trans- und Interphobie und der Vertretung der

Angelegenheiten des Bereichs LSBTIQ* (lesbisch, schwul, bisexuell, trans*, inter* und queer). Die Stelle ist bei der Senatorin für Kinder und Bildung verankert und arbeitet mit Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt und Prävention eng mit dem „Rat&Tat-Zentrum für queeres Leben e. V.“ und den Beratungsstellen „Diskriminierungsschutz und Beratung für Schüler:innen“ (DIBS), die ihre Arbeit im November 2022 an den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren aufgenommen haben, zusammen. Die DIBS sind Anlaufstellen für Schüler:innen, die an den Schulen Diskriminierung erleben.

Alle Beratungs-, Fortbildungs- und Aufklärungsmaßnahmen im Bereich der Senatorin für Kinder und Bildung zielen auf das Empowerment von Schüler:innen, Lehrkräften und pädagogischem Personal an Schulen und wirken damit primärpräventiv. Sexualität und Identität werden in diesem Zusammenhang verstanden als gesellschaftliche Konstruktionen. In diesem Sinne werden im Arbeitsbereich verschiedene Zielgruppen – zum Teil auch gezielt in schulinternen Fortbildungen – sensibilisiert. Zudem werden entsprechende Konzepte entwickelt zur Orientierung und zur Schaffung von Handlungssicherheit im Schulalltag im Themenfeld LSBTIQ*.

Der im März 2024 veröffentlichte neue Notfallordner „Hilfe bei nichtalltäglichen Situationen in Schule“ stellt themenspezifische Handlungsempfehlungen zusammen und schafft für die Schulen in Bremen und Bremerhaven Handlungssicherheit und Orientierungswissen zum Vorgehen bei der Bewältigung von Extremsituationen oder schulischen Problemlagen wie zum Beispiel Diskriminierung, Mobbing, Zwangsverheiratung, sexuelle Übergriffe unter Schüler:innen, sexuelle Belästigung und ergänzt das Unterstützungssystem sinnvoll.

13. Wie werden besonders vulnerable Gruppen (beispielsweise Sexarbeiter:innen, Frauen mit Behinderung, wohnungslose und obdachlose Frauen, geflüchtete Frauen, trans*Frauen) im Land Bremen wirksam vor patriarchaler Gewalt geschützt? Welche Maßnahmen befinden sich gegebenenfalls derzeit in Planung?

Der Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention richtet mit dem Kapitel „Besondere Schutzbedarfe“ explizit den Blick auf besonders vulnerable Zielgruppen und enthält auch hier mehrere Maßnahmen, um den Zugang zum Hilfesystem und den Schutz dieser Zielgruppen zu verbessern.

Dazu gehört die (Weiter-)Entwicklung von Gewaltschutzkonzepten, etwa in Geflüchteten-Unterkünften, in der Eingliederungshilfe und den Einrichtungen des Gesundheitssystems. Maßnahmen zum Ausbau des Hilfesystems sehen explizite Verbesserungen auch der Barrierefreiheit zum Beispiel von Frauenhäusern oder Fachberatung sowie

Bedarfsanalysen und Erweiterungen der Angebote für vulnerable Gruppen vor. Bremen verfügt über zwei barrierearme Frauenhäuser. Bei den Beratungsstellen ist die Barrierefreiheit jedoch nicht immer gegeben.

Ebenfalls ist die „Maßnahme Nr. 62“ des Bremer Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (Dafne-Projekt) zu nennen, das die Konzeptentwicklung eines Schutzangebotes für wohnungslose, psychisch kranke, suchtmittelkonsumierende sowie sich prostituierende Frauen, die Gewalt erlebt haben, vorsieht. Das Konzept soll Ende des Jahres 2024 vorliegen.

Auch die Verbesserung von Sprachmittlung für geflüchtete Frauen sowie für leichte Sprache und Gebärdensprache ist Gegenstand verschiedener Maßnahmen. Der Senat beschloss unter anderem die Umsetzung einer Flatrate zur Videodolmetschung für das Land Bremen unter Federführung des Senators für Finanzen am 19. Dezember 2023.

Zudem wird im Rahmen von Workshops und Arbeitsgruppen daran gearbeitet, Schnittstellen zwischen verschiedenen Hilfesystemen zu verbessern, um bei komplexen Problemstellungen und Mehrfachdiskriminierung adäquate Unterstützung leisten zu können. Interdisziplinäre Fortbildungen und Fachtage im Themenkomplex „Diversity und Intersektionalität“ tragen zur Sensibilisierung unterschiedlicher Berufsgruppen für Mehrfachdiskriminierung und Bedarfe besonders vulnerabler Gruppen bei.

In den Jahren 2022 und 2023 wurden im Rahmen zweier Maßnahmen des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (Maßnahmen Nummer 25 und 26) Selbstbehauptungsangebote für Frauen* und Mädchen* mit kognitiver Beeinträchtigung, für gehörlose Frauen und TIAN (trans*, inter*, agender*, nonbinär*) durchgeführt.

Weiterführende Informationen zu Maßnahmen in diesem Bereich finden sich nachfolgend und ebenfalls im zweiten Fortschrittsbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Der Senat unterhält ein Übergangswohnheim mit einem Wohn- und Unterstützungskonzept für geflüchtete Frauen mit oder ohne Kinder, die von traumatischen und/oder Gewalterlebnissen betroffen sind und potenziell auch von Gewalt durch ihre:n (Ex-)Partner:in bedroht sein könnten.

Das bereits in der Antwort auf die Frage 11 erwähnte Gewaltschutzkonzept in Gemeinschaftsunterkünften ist zudem speziell auf Personen zugeschnitten, die in Geflüchteten-Unterkünften leben. Konkrete Maßnahmen, die aus dem Gewaltschutzkonzept hervorgehen, sind beispielsweise die Schulung von Mitarbeitenden in den Unterkünften oder die Einhaltung baulicher Standards.

Das Land Bremen hat den Gewaltschutz in Einrichtungen sowohl in das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz als auch in die Verträge mit den Betreiber:innen von Einrichtungen aufgenommen. Im Jahr 2021 trat § 37a im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Kraft. Diese gesetzliche Regelung verpflichtet alle Leistungserbringer zu geeignetem Gewaltschutz, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung. Dies gilt für alle Angebote der Eingliederungshilfe. Die neue gesetzliche Vorgabe verstärkt die bisherige vertragliche Vorgabe zum Gewaltschutz in den Angeboten der Eingliederungshilfe im Land Bremen.

Im Rahmen einer Meldepflicht müssen „besondere Vorkommnisse“ der zuständigen Aufsichtsbehörde (Wohn- und Betreuungsaufsicht) angezeigt werden. Im Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz werden ausdrücklich auch „sexuelle Übergriffe und Gewalttaten“ unter die Meldepflicht gefasst. Darüber hinaus sind Anbieter besonderer Wohnformen gefordert, Frauenbeauftragte einzusetzen und Konzepte zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen zu erstellen. Leistungserbringer müssen die Bewohner:innen auf Beratungs- und Beschwerdestellen hinweisen. Des Weiteren besteht die Verpflichtung, ein internes Beschwerdemanagement zu betreiben mit Informationspflichten, Ansprechpersonen zu benennen, Bearbeitungsfristen festzulegen und Beschwerdeverfahren zu dokumentieren.

Mit Unterstützung der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wurde durch den Runden Tisch „Sexualität und Behinderung“ bereits 2016 ein Leitfaden zur Prävention sexualisierter Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen erarbeitet und veröffentlicht. Dieser erschien im Jahr 2020 vollständig überarbeitet und ergänzt.

In den Landesaktionsplänen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie der Istanbul-Konvention sind Maßnahmen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Frauen und Mädchen, vor Gewalt vorgesehen.

Dazu zählen

- die Entwicklung von Qualitätsstandards für Gewaltschutz in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und ihre Umsetzung in die Praxis,
- die Finanzierung der Arbeit der Frauenbeauftragten in Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
- die Verbesserung der Kooperation zwischen den verschiedenen Hilfesystemen (zum Beispiel Frauenbeauftragte in Einrichtungen für behinderte Menschen und Frauenberatungsangebote),

- die Entwicklung von Konzepten zur Mitnahme ambulanter Assistenz in Frauenhäusern,
- gemeinsame Nutzung barrierefrei erreichbarer Räume von Beratungsstellen für behinderte Menschen sowie Frauenbeziehungsweise Präventionsberatungsstellen in den Regionen Bremens und in Bremerhaven und
- die Etablierung von Selbstbehauptungskursen für Frauen beziehungsweise mit dem thematischen Schwerpunkt Sicherheit im öffentlichen Raum für Männer mit Beeinträchtigungen.

Bezogen auf trans*Frauen:

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration fördert den „Trans*Recht e. V.“ als Träger von Trans*Beratungen im Land Bremen, mit Standorten in Bremerhaven, Bremen-Nord und Bremen-Mitte. Hier findet allgemeine Beratung zu den Anliegen und Bedürfnissen der Ratsuchenden statt, unter anderem zu psychosozialen und rechtlichen Themen.

Die Polizei Bremen erkennt die oftmals zusätzliche Belastung durch Gewalterleben der oben genannten besonders vulnerablen Gruppe in besonderen Lebenslagen. Aus diesem Grund wird dem Opferschutz und dem sensiblen Umgang mit Betroffenen von Gewalttaten ein hoher Stellenwert beigemessen. Die besondere Situation und Bedarfe der oben genannten Gruppen sollten immer mitbedacht werden, auch wenn die Polizei hinsichtlich ihrer Präventionsarbeit zum Themenkomplex der (häuslichen) Gewalt grundsätzlich keine geschlechtsbezogene oder gruppenbezogene Differenzierung vornimmt.

Grundsätzlich wird bei der Bearbeitung und Beurteilung von Gefährdungseinschätzungen nach Gewaltdelikten bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven keine geschlechts- beziehungsweise gruppenspezifische Unterscheidung der Beteiligten vorgenommen. Im Rahmen der Beratung beziehungsweise Vermittlung von Hilfsangeboten werden Unterschiede des Einzelfalles berücksichtigt.

Darüber hinaus werden auf Nachfrage und nach Rücksprache mit den verantwortlichen Einrichtungen auch Schulungen zum Umgang mit Gewalteskalationen und dem Aufzeigen von Konfliktlösungen von der Präventionsabteilung auch in speziellen Gruppen angeboten, so unter anderem in Wohn- und Arbeitseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder Bildungseinrichtungen für auffällige Jugendliche, zum Beispiel der Werkstattschule. Dabei werden die Mitglieder der betroffenen Gruppe selbstverständlich in die Schulung einbezogen.

Innerhalb der Polizei Bremerhaven werden zudem Gesprächsangebote durch Vertrauenspersonen im Bereich der Interkulturalität und

LGBTIQ+ sowohl für die Mitarbeiter:innen als auch für alle Bürger:innen angeboten.

14. Wie werden verschiedene mit der Thematik befasste Berufsgruppen (beispielsweise Richter:innen, Polizist:innen, Lehrer:innen, Sozialarbeiter:innen) sensibilisiert und systematisch geschult, um das Bewusstsein für Gewalt gegen Frauen und Femizide sowie den Schutz von Betroffenen zu schärfen? Welche Fortbildungen sind in den letzten fünf Jahren diesbezüglich im Land Bremen durchgeführt worden? (Bitte nach Jahr, Berufsgruppe, Inhalt und Anzahl der Teilnehmenden aufschlüsseln.)

Das Landesinstitut für Schule hat in den letzten Jahren mehrere Fortbildungen für Lehrkräfte und pädagogisches Personal aller Schulformen im Themenbereich angeboten. Im Einzelnen:

Seit 2019 wird das Projekt „Schule gegen sexuelle Gewalt“ vom Landesinstitut für Schule mit Fachtagen, Fortbildungen und Arbeitsgruppen zur Entwicklung von schuleigenen Schutzkonzepten an mehreren Terminen mit insgesamt bisher mehr als 250 Teilnehmer:innen unterstützt.

In den Jahren 2020 und 2021 wurden mehrere Fortbildungen unter anderem zu den Themen „Sexuelle Übergriffe unter Kindern“ und „Sexueller Missbrauch“ durchgeführt.

Im Jahr 2022 wurden folgende Fortbildungen mit insgesamt 160 Teilnehmer:innen durchgeführt:

- Selbstwahrnehmung und Stärkung von Mädchen in der Grundschule im Rahmen sexualisierter Gewalt,
- Einzelgespräche mit Schüler:innen bei sexualisierter Gewalt führen,
- Professionell handeln bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen in der Grundschule,
- Kindeswohl – Stimmt da was (nicht)? – Kindeswohlgefährdung im Kontext Schule,
- Mein Körper gehört mir! – Präventionsprogramm zum Thema sexuelle Gewalt für Grundschulen,
- „Stoppt Sharegewalt!“ – Intervention in Fällen von sexualisierter Cybergewalt,
- Queer? Was ist das eigentlich?,
- zwei jeweils zweitägige Fortbildungen zum „Clearingverfahren gegen Radikalisierung“.

Im Jahr 2023 wurden folgende Fortbildungen mit insgesamt 130 Teilnehmer:innen durchgeführt:

- „Buten und Binnen – Gewalt darf nicht gewinnen“:
Niedrigschwellige Prävention mit Kindern zu Gewalt gegen Frauen (Klasse 1-6),
- Sexuelle Bildung in der Grundschule,
- „Kinderwelten“ – Vorurteile als pädagogische Herausforderung, diversitätsbewusste Grundschule als Ziel,
- drei Fortbildungen zu „Queer? Was ist das eigentlich?“,
- Queere Themen im Klassenraum,
- Gelingende Kommunikation mit Eltern.

Im Jahr 2024 sind folgende Fortbildungen bis zu den Sommerferien durchgeführt und geplant:

- Geschlechtsidentitäten,
- Gewaltfreie Kommunikation,
- „Sexuelle, romantische und geschlechtliche Vielfalt in Spielfilmen, Schule und Gesellschaft“: Fortbildung im Kontext der Schulkinowochen 2024 mit dem Sonderprogramm „Queerfilm“,
- „Buten und Binnen – Gewalt darf nicht gewinnen“ – Niedrigschwellige Prävention mit Kindern zu Gewalt gegen Frauen (Klasse 1-6) (Online-Information) am 16. April 2024.

Auch für das neue Schuljahr 2024/2025 sind bereits mehrere Fortbildungen zum Thema „sexualisierte Gewalt“ vorbereitet.

In der jährlich stattfindenden mehrteiligen Fortbildungsreihe „Trauma und Lernen“ können auch Gewalterfahrungen von Frauen ein Thema sein.

Es besteht zudem ein „itslearning-Kurs“ mit Material zum Thema „Zwangsheirat“. Des Weiteren wird in Kooperation mit „Pro Familia“ jährlich eine Fortbildung zu „Weiblicher Genitalverstümmelung/-beschneidung“ („Female Genital Mutilation“ [FGM] beziehungsweise „Female Genital Cutting“ [FGC]) angeboten.

Die Landeskoordinierungsstelle Istanbul-Konvention bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz führt regelmäßig Fachveranstaltungen im Themenbereich geschlechtsspezifische Gewalt durch, die das Bewusstsein für das Thema schärfen und

interdisziplinären Austausch ermöglichen. Bisher wurden in diesem Zusammenhang die Themen „Betroffenenbeteiligung“ und „bildbasierte sexualisierte Gewalt im digitalen Raum“ gesetzt. Der Landesaktionsplan Istanbul-Konvention sieht zudem mit Maßnahme Nummer 39 die Entwicklung von Angeboten interdisziplinärer Fortbildungen für Fachkräfte und, wo sinnvoll, auch Ehrenamtliche unter Einbezug aller zuständigen Senatsressorts und Dienststellen vor. Hierfür wurde in den Jahren 2022 und 2023 Finanzmittel aus den zentralen Mitteln zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zur Verfügung gestellt. Aufgrund des hohen Bedarfs wurde der Ansatz für das Jahr 2024 erhöht. Aus diesen Mitteln wurde unter anderem gefördert:

- der Fachtag „Istanbul-Konvention in der pflegerischen Aus- und Fortbildung am integrierten Gesundheitscampus (SGFV),
- das Fachgespräch zu FGM/C (ZGF).

Seit dem Jahr 2022 ist außerdem der interdisziplinäre Online-Kurs „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“ (Online-Kurs: Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt [elearning-gewaltschutz.de]) kostenlos für alle Berufsgruppen zugänglich. Der Kurs wurde vom Universitätsklinikum Ulm in einem Kooperationsverbund zusammen mit dem „Sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitut zu Geschlechterfragen“ (SoFFI F./FIVE Freiburg) und dem „SOCLES – International Centre for Socio-Legal Studies“ im Rahmen eines vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Modellvorhabens aufgebaut und im Anschluss durch eine gemeinsame Förderung der Länder verstetigt. Der Bremer Anteil wird ebenfalls aus den zentralen Mitteln zur Umsetzung der Istanbul-Konvention finanziert. Die Landeskoordinierungsstelle Istanbul-Konvention bewirbt das Angebot regelmäßig.

Zu dem Spannungsfeld zwischen einem Datenaustausch im Hilfesystem, Meldepflichten und der Zusicherung von Vertraulichkeit fand die Fortbildungsveranstaltung der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) „Datenschutz und Schweigepflicht im Hilfesystem“ im Dezember 2023 statt. Aufgrund der großen Nachfrage wurde eine hybride Teilnahme und ein weiterer Veranstaltungstermin ermöglicht. Insgesamt wurden alle 240 Anmeldungen für die Fortbildung berücksichtigt.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatorin für Justiz und Verfassung wurden im Jahr 2023 dienstübergreifend 26 teilnehmende Richter:innen, Staatsanwält:innen, Rechtspfleger:innen und Serviceeinheiten zum Thema „Destruktive Gewaltbeziehung“ geschult.

Im Zuständigkeitsbereich des Senators für Inneres und Sport werden die Studierenden im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Polizeivollzugsdienst“ nicht nur mit den Erscheinungsformen und Interventionsmöglichkeiten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und Stalking (3. Semester, Modul I) vertraut gemacht, sondern auch ganz gezielt auf den Umgang mit (versuchten) Femiziden beziehungsweise die Gefährdungsbeurteilung und polizeilichen Eingriffsmöglichkeiten bei sogenannten High-Risk-Fällen vorbereitet (5. Semester, Modul N). Zusätzlich zu diesen Pflichtmodulen werden Teilaspekte dieser Thematik im Rahmen fakultativer Studienangebote (zum Beispiel Wahlpflichtmodule mit Bezügen zu Themen wie Opferschutz, Istanbul-Konvention) vertieft.

Die Femizidforschung zählt seit rund 15 Jahren zu den Forschungsschwerpunkten des Instituts für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPoS; unter anderem https://lka.polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/Gewaltesk_Forschungsproj_kurz.pdf) (Stand 7. Mai 2024), sodass gerade an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung durch die bestehenden Forschungs- und Praxisnetzwerke eine besonders hohe Aktualität der vermittelten Lehrinhalte zum Thema „Femizide“ in der polizeilichen Aus- und Fortbildung gewährleistet werden kann.

Zudem wurden und werden sowohl die Polizei Bremen als auch die Ortpolizeibehörde Bremerhaven durch die Hochschule für Öffentliche Verwaltung beziehungsweise das IPoS seit vielen Jahren hinsichtlich ihrer strategischen und methodischen Ausrichtung des Gefährdungs- und Fallmanagements (zur Prävention von Femiziden) beraten.

Mehrere Seminare des Fortbildungsinstituts für die Polizei im Land Bremen betreffen partiell inhaltlich mehrere, genannte Aspekte der Istanbul -Konvention. Im Themenbereich der „digitalen Gewalt“ wird zum Beispiel das dreitägige Seminar „Internet-Ermittlungsmöglichkeiten“ für 15 Teilnehmer:innen angeboten. Im Themenbereich der „Zwangsverheiratung“ wurde das zweitägige Seminar „Häusliche Gewalt/Stalking“ für 20 Teilnehmer:innen angeboten. In Bezug auf das Thema „geschlechterbezogene Gewalt“ werden Inhalte des Seminars beziehungsweise der Fortbildung in den Führungskräftequalifizierungs-Lehrgängen mit dem Titel „Diversity/Interkulturalität“ und „LSTBIQ*“ für 20 Teilnehmer:innen pro Lehrgang behandelt. Im Bereich des Opferschutzes und der Opferrechte findet derzeit eine Fortbildungsreihe für Multiplikatoren der Polizei Bremen statt. Einzelne Aspekte werden auch in den sogenannten Lehrgängen zur/zum Polizeilichen Ermittler:in angesprochen. In den genannten Seminaren stehen grundsätzlich pro Seminar 20 Plätze für Teilnehmer:innen zur Verfügung. Die genannten Seminare sind in den letzten fünf Jahren teilweise mehrfach angeboten worden.

Innerhalb der Ortschaftsbehörde Bremerhaven ist die Koordinierungsstelle Istanbul Konvention im engen Austausch mit allen kommunalen Einrichtungen, die am Gefährdungsmanagement beteiligt sind. In diesem Austausch wurden zuletzt Ausbildungsbedarfe erhoben. Darauf basierend werden durch die Koordinierungsstelle der interdisziplinäre Austausch der Ämter und Organisationen im Bereich von gemeinsamen Fortbildungen für die nahe Zukunft geplant.